

Satzung des Mütterzentrums Seligenstadt e.V.

Datum der Gründung: März 2002
Datum der Änderung: November 2013

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen „Mütterzentrum Seligenstadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Seligenstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen von Müttern zu fördern sowie die Isolation und Benachteiligung von Müttern aufzuheben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen durch Kursangebote
- b) Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- c) Beratung und Unterstützung von Frauen in Erziehungs- und Familienfragen.
- d) Angebote von Begegnungsmöglichkeiten und Netzworkebildung
- e) bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
- f) Unterhalt einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 SGB VIII

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mit Geschäftsführungsaufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen betraut werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht dieser „besonderen Vertreter“ gemäß § 30 BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich (z.B. per Post, E-Mail...) einmal einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt z. B. über

- a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins (s. dazu § 11 Auflösung).

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mitzuübersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgelegt.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die gleichberechtigte Positionen bekleiden.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder, die beim Verein hauptberuflich als Mitarbeiter angestellt sind, sind nicht in den Vorstand wählbar.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Je zwei Mitglieder im Vorstand sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, dies gilt insbesondere bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab Euro 1000,-- (eintausend). Bei einer Verfügung die Euro 1000,-- (eintausend) übersteigt, ist die schriftliche Zustimmung des gesamten Vorstandes notwendig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande (oder gilt ein Antrag als abgelehnt). Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 6 (entfallen)

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für die Förderung aktiv einzusetzen bereit ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 8 Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindungen oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 12 Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den

PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, HESSEN e.V. in Frankfurt am Main,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

Seligenstadt,